

**1. Grundlagen:**

Die SARAG Sandstrahlmittel Recycling AG (SARAG) bietet als Dienstleistungsorganisation den in der Schweiz tätigen Korrosionsschutz-Unternehmungen eine in allen Belangen gesetzeskonforme Entsorgung für kontaminierte Strahlabfälle an.

Die Grundlagen für die Tätigkeit der SARAG bilden das Leitbild für die schweizerische Abfallwirtschaft, das Umweltschutzgesetz, sowie verschiedene Verordnungen mit folgenden Vorgaben:

- 1. Priorität hat die stoffliche Verwertung
- 2. Nichtverwertbare Stoffe sind gesetzeskonform zu entsorgen
- 3. Die Entsorgung hat, wenn immer möglich, in der Schweiz zu erfolgen.

Alle im Auftrag der SARAG tätigen Firmen verfügen über die für ihre Tätigkeiten notwendigen Bewilligungen (VVS - Empfängerbewilligungen, TVA - Betriebsbewilligungen).

**2. Zur Annahme zugelassene Abfälle:**

Die Sammelstellen der SARAG nehmen alle Sandstrahlabfälle, welche bei der Oberflächenbehandlung anfallen, zur Entsorgung entgegen.

Lieferanten melden Lieferungen bei der SARAG an. Das Anmeldeformular kann bei jeder Sammelstelle oder bei der SARAG bezogen werden.

Die Lieferungen werden durch die SARAG mit Bewilligung der Anmeldung und Festlegung der Sammelstelle freigegeben.

Ohne bewilligte Anmeldung wird die Annahme durch die Sammelstellen verweigert.

Andere Materialarten können nach Vorabklärung evtl. auch angenommen werden (Bsp. Giessereiabfälle), bedürfen in jedem Fall aber einer Ausnahmebewilligung durch die SARAG.

Alle Sandstrahlabfälle, welche einer Sammelstelle geliefert werden, unterstehen der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) und sind mit dem Code 3040 "Verunreinigte Materialien und Geräte" auf den Begleitpapieren zu versehen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die angelieferten Abfälle wahrheitgemäss zu deklarieren (Angabe Herkunft, Verunreinigung, usw.). Werden vom Lieferanten vorsätzlich Angaben über die Verunreinigung des Strahlgutes der SARAG verschwiegen, kann diese die Annahme verweigern oder für bereits angenommene Abfälle die Rücknahme und eine Unkostenentschädigung verlangen.

**3. Sammelstellen / Eingangskontrollen**

Auf Anfrage teilt die SARAG Interessierten die für die SARAG tätigen Sammelstellenhalter mit.

Der Lieferant liefert die Abfälle der SARAG an, oder lässt diese durch den Sammelstellenhalter abholen. Abholtransporte werden separat verrechnet.

Die Anlieferungen müssen, wenn nicht ausdrücklich vorgängig mit der SARAG anders festgelegt, in "Big Bags" erfolgen. Das maximale Gewicht eines "Big Bag" darf 1 Tonne nicht überschreiten. Die Sammelstelle kann die Annahme überschwerer "Big Bag" verweigern.

Nach Anlieferung werden alle Abfälle einer visuellen Kontrolle unterzogen. Relevante Abfallmengen (> 5 t) werden zudem mit Analysen überprüft.

Aufgrund der Begutachtung (visuelle Prüfung, Analyse) erfolgt die Festlegung der Materialart durch die SARAG.

Der Abfalllieferant anerkennt mit Lieferung an die SARAG ausdrücklich die aufgrund der Analyse und Begutachtung festgenommene Zuordnung des Abfalls zu einer bestimmten Materialart.

**4. Mengenbestimmung / Preise / Zahlungskonditionen**

Die Abfallmengen werden nach Gewicht durch die amtlich geeichten Brückenwaagen der Sammelstellen bei Anlieferung ermittelt. Wird der Abfall auf Wunsch des Kunden abgeholt, wird ebenfalls in der Sammelstelle eine Eingangswägung durchgeführt.

Auf der gültigen Preisliste sind die pro Abfallart und Tonne geltenden Tarife ersichtlich.

Die Preise gelten in jedem Fall franko Sammelstellen. Zusatzleistungen in Form von Abholdienst oder anderes werden durch den Sammelstellenhalter dem Kunden separat verrechnet.

Nach Zuteilung der Abfall - Lieferungen zu einer bestimmten Materialart (siehe Pkt.3.) wird durch die SARAG auf der Basis der geltenden Preisliste dem Lieferanten Rechnung gestellt.

Für die Anlieferung spezieller Materialarten, welche auf der Preisliste nicht aufgeführt sind, teilt die SARAG dem Kunden auf Anfrage den gültigen Preis vorgängig mit (Bsp. Nass -Strahlschlämme, spezielle Verunreinigungen etc.)

Vorbehalten bleiben anderslautende, besondere Vereinbarungen. Lieferungen, die falsch deklariert wurden, werden in jedem Fall zum höchsten Entgeltsatz der aktuellen Preisliste verrechnet.

Zahlungskonditionen: 30 Tage ab Rechnungsdatum, rein netto.

Allfällige Reklamationen in bezug auf den Lieferschein oder die Rechnungsstellung sind sofort anzubringen. Sofern innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung keine schriftliche Reklamation bei der SARAG vorliegt, gilt die Zuteilung der Materialart(en) und somit die Rechnungsstellung als akzeptiert.

**5. Annahmezeiten.**

Die Öffnungszeiten der einzelnen Sammelstellen können bei diesen erfragt werden.

Die Annahmezeiten vor Feiertagen werden den Kunden durch Anschläge bei der Eingangskontrolle oder telefonisch mitgeteilt.

**6. Haftung**

Für Schäden, weiche Fahrzeuge oder Angestellte des Transporteurs bei der Sammelstelle verursachen, haftet der Transporteur.

**7. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist BERN